

§ 089h SGB VIII

(1) Für die Erstattung von Kosten für Maßnahmen der Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § [89d SGB VIII](#), die vor dem 1. Juli 1998 begonnen haben, gilt die nachfolgende Übergangsvorschrift.

(2) Kosten, für deren Erstattung das Bundesverwaltungsamt vor dem 1. Juli 1998 einen erstattungspflichtigen überörtlichen Träger bestimmt hat, sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zu erstatten. Erfolgt die Bestimmung nach dem 30. Juni 1998, so sind § [86 Abs. 7 SGB VIII](#), § [89b Abs. 3 SGB VIII](#), die §§ [89d SGB VIII](#) und [89g SGB VIII](#) in der ab dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.